

Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

- Polizeiverordnung -

Auf Grund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Wittichenau vom 24.08.2011 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das gesamte Gebiet der Stadt Wittichenau einschließlich aller eingemeindeten Ortsteile.
- (2) Ortspolizeibehörde nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG ist die Stadt Wittichenau.
- (3) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet mit ihren Bestandteilen (Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen).
- (4) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (5) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören z.B. auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze, Anlagen von Freibädern, Brunnen und Friedhöfe sowie der Freizeit-, Erholungs- und Badebereich am Knappensee.

§ 2 Lärmbelästigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit ist es untersagt, Lärm zu erzeugen, der andere erheblich belästigt. Ruhestörender Lärm ist generell zu unterlassen in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, insbesondere nach dem Verlassen von Vergnügungs- und Gaststätten.
- (2) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen und im Freien. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche bzw. amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (4) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen werktags nur von 7.00 bis 20.00 Uhr und samstags nur von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten verboten. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. sowie das Einwerfen von Wertstoffen in die auf öffentlichen Flächen bereitgestellten Wertstoffcontainer.
- (5) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (6) Um Lärm und Abgase von Fahrzeugen einzudämmen, ist es insbesondere in bewohnten Gebieten auch außerhalb öffentlicher Straßen untersagt, Motoren unnötig laufen zu lassen, unnötig laut bzw. in Toreinfahrten, auf Innenhöfen u.ä. anzulassen, Türen übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen, beim Be- und Entladen vermeidbaren Lärm zu verursachen sowie unnötige Hupzeichen zu geben.

§ 3 Geruchsbelästigung

- (1) Übelriechende Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert oder verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt werden.
- (2) Beim Aufbringen von natürlichem Dünger auf landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nähe von Wohngebäuden ist die umgehende Einarbeitung in den Boden vorzunehmen.

§ 4 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Der Verursacher hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Sofern er dies nicht selbst tut, hat er die Kosten dafür zu tragen. Von Feldern, Baustellen o.ä. Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind vor der Benutzung öffentlicher Straßen von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen zu säubern.
- (2) Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, in der Nähe von Gewässern oder in der freien Natur gewaschen bzw. abgespritzt werden. Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.
- (3) Die auf öffentlichen Flächen bereitgestellten Wertstoffcontainer dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Bestimmung benutzt werden. Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container zu stellen.
- (4) Das Wegwerfen von Kleinabfällen (Pappbecher, Dosen, Ausleeren von Aschenbechern usw.) auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur sowie jegliche dem geltenden Abfallrecht widersprechende Müllablagerungen sind verboten. Die im Gemeindegebiet aufgestellten Papierkörbe dürfen nur für Kleinabfälle und nicht für privaten Hausmüll oder Gewerbemüll verwendet werden.
- (5) Im Bereich öffentlicher Straßen und Anlagen ist es untersagt, zu lagern oder zu nächtigen, aggressiv zu betteln, die Notdurft zu verrichten sowie andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern.
- (6) Es ist untersagt, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen bzw. deren Bestandteile zu verschmutzen, zu zerstören, zu entfernen oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (7) Auf öffentlichen Flächen, die baurechtlich nicht als Campingplätze genehmigt sind, sind das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde gestattet.
- (8) Alle Anlieger öffentlicher Straßen und Anlagen haben im Rahmen ihrer Anliegerpflichten darauf zu achten, dass der an ihr Grundstück angrenzende Straßenabschnitt bzw. das der öffentlichen Straße zugewandte Grundstücks- oder Gebäudeteil in einem Zustand ist, der Gefahren für Personen und Sachwerte ausschließt. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Kellerluken, das Ausschließen von Gefahren durch herabstürzende Gegenstände (Dachrinnen, Dachsteine u.ä.) oder unzureichende Grundstückseinfriedungen (z.B. herausragende Nägel, Äste) sowie die Vermeidung von Hindernissen auf dem Gehweg. Aufgetretene Schäden bzw. Gefahrenquellen, die der Anlieger nicht selbst zu verantworten hat bzw. die er nicht selbst beseitigen kann, sind unverzüglich der Ortpolizeibehörde zu melden.
- (9) Alle Handlungen, die die Nutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen beeinträchtigen können oder Gefahren für die Allgemeinheit heraufbeschwören, sind

zu unterlassen. Das gilt insbesondere für unbefugtes Manipulieren bzw. Zerstörungen an Verkehrszeichen, Hydranten, Schalt- und Absperrvorrichtungen öffentlicher Versorgungsanlagen u.ä. sowie das Verstellen bzw. Verdecken derselben.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt bzw. gefährdet und Sachwerte nicht beschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert.
- (3) Bei Menschenansammlungen und in folgenden Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen:
 1. Maukendorfer Nordstrand am Knappensee
 2. Stadtteich Wittichenau
- (4) Von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen, Liegewiesen und Badestränden sind Hunde fernzuhalten.
- (5) Das Baden von Hunden ist am Maukendorfer Nordstrand des Knappensees und im Wald- und Strandbad Wittichenau nicht gestattet.
- (6) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen und im Haushalt des Hundehalters zu entsorgen. Um dies gewährleisten zu können, muss der Halter oder Führer eines Hundes beim Ausführen stets dazu geeignete Utensilien bei sich führen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorweisen.

§ 6 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze dürfen von 8.00 bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen,
 - b) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen,
 - c) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich
 - d) im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - e) Motorfahrzeuge aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge) abzustellen oder mit ihnen zu fahren.

§ 7 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 (öffentliche Flächen) oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 8 Hexenfeuer und Lagerfeuer

- (1) Die Hexenfeuer am 30. April eines jeden Jahres sowie sonstige Lagerfeuer sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 14 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Für das Abbrennen auf Hexenhaufen und Lagerfeuern sind nur Materialien zugelassen, die keine Giftstoffe enthalten oder beim Verbrennen entwickeln (unbehandeltes Holz, Baum- und Heckenverschnitt). Starke Rauchentwicklung, die andere erheblich belästigt, ist zu vermeiden.

§ 9 Anbringen von Hausnummern

Die Hauseigentümer haben ihre Wohngebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

§ 10 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
 6. entgegen § 3 andere durch die Lagerung oder Verarbeitung übelriechender Stoffe erheblich belästigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Wertstoffcontainer nicht entsprechend ihrer Bestimmung benutzt bzw. Gegenstände daneben stellt,
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Kleinabfälle auf öffentlichen Straßen oder in der freien Natur wegwirft oder Papierkörbe zweckentfremdet,
 9. entgegen § 4 Abs. 5 im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, aggressiv bettelt, die Notdurft verrichtet und andere belästigt oder behindert,
 10. entgegen § 4 Abs. 6 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen bzw. deren Bestandteile verschmutzt, zerstört, entfernt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 11. entgegen § 4 Abs. 7 ohne Erlaubnis auf öffentlichen Flächen, die nicht als Campingplatz genehmigt sind, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
 12. entgegen § 4 Abs. 9 Handlungen vornimmt, die die Nutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen beeinträchtigen und Gefahren verursachen können,
 13. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt, bissige Hunde nicht mit Maulkorb versieht,
Hunde in den genannten Leinenzwang-Zonen nicht an der Leine führt,
Hunde nicht von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen, Liegewiesen und Badestränden fernhält und Hunde am Maukendorfer Nordstrand des Knappensees und im Wald- und Strandbad Wittichenau badet oder baden lässt.
 15. entgegen § 5 Abs. 3 verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt, keine entsprechenden Utensilien bei sich trägt oder diese den Vollzugskräften nicht auf Verlangen vorzeigt;
 16. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 öffentliche Spiel- und Bolzplätze benutzt,
 17. entgegen § 7 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet und bemalt,

18. entgegen § 8 Abs. 2 Materialien verbrennt, die Giftstoffe enthalten bzw. beim Verbrennen entwickeln bzw. andere durch Rauchentwicklung erheblich belästigt,
 19. entgegen § 9 das Gebäude bzw. den Grundstückseingang nicht mit einer gut lesbaren Hausnummer versieht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 10 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Vorschriften aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Gaststättengesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, der Sächsischen Bauordnung, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), die Gefahrstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 03.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung vom 25.09.2001 sowie deren 1. Änderungsverordnung vom 29.03.2005 und 2. Änderungsverordnung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Wittichenau, 29.08.2011

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/11 am 02.09.2011; inkraftgetreten am 03.09.2011)